



# Stadt Rudolstadt

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 21. Mai 2015

**Beschluss: Verlängerung der „Gemeinsamen Vereinbarung zur Finanzierung der Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt GmbH für die Jahre 2013 bis 2016“ bis zum 31.07.2017 vom 21.05.2015**

**Beschluss: 93/2015**

Der Verlängerung der „Gemeinsamen Vereinbarung zur Finanzierung der Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt GmbH für die Jahre 2013 bis 2016“ bis zum 31.07.2017 wird zugestimmt.

**Beschluss zur Berufung von sachkundigen Bürgern in den Finanzausschuss vom 21.05.2015**

**Beschluss: 79/2015**

Der Stadtrat beschließt, folgende Personen als sachkundige Bürger in den Finanzausschuss zu berufen:

Katrin Glaser  
Rainer Wernicke  
Christopher da Costa Gomez  
Simone Post  
Klaus Hesse

**Beschluss zur Berufung der sachkundigen Bürger in den Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss vom 21.05.2015**

**Beschluss: 80/2015**

Der Stadtrat beschließt, folgende Personen als sachkundige Bürger in den Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss zu berufen:

Herrn Dr. Rainer Lindenmann,  
Herrn Jörg Hoffmann,  
Herrn Horst-Dieter Brömel,  
Herrn Rainer Wernicke  
Herrn Göran Rother,  
Herrn Jörg Macheleidt.

**Beschluss zur Berufung von sachkundigen Bürgern in den Kultur- und Sozialausschuss vom 21.05.2015**

**Beschluss: 94/2015**

Folgende Personen werden als sachkundige Bürger in den Kultur- und Sozialausschuss berufen:

Hans-Jürgen Günther  
Hagen Lusche  
Lutz Meier  
Katrin Schache  
Hans-Joachim Schumann  
Michael Thurm

**Beschluss: Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Änderung der Satzung der Saalemaxx GmbH in Punkt 9.6.C vom 21.05.2015**

**Beschluss: 84/2015**

Der Stadtrat beschließt eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Änderung der Satzung der Saalemaxx GmbH in Punkt 9.6.C, Aufgaben des Aufsichtsrates.

Dieser Punkt enthält folgenden neuen Wortlaut:

Vergabe von Aufträgen im Einzelfall bis zu 30.000 €, im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

**Beschluss: Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Änderung der Satzung der Saalemaxx GmbH in Punkt 9.6.e vom 21.05.2015**

**Beschluss: 85/2015**

Der Stadtrat beschließt eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Änderung der Satzung der Saalemaxx GmbH in Punkt 9.6.e, Aufgaben des Aufsichtsrates.

Dieser Punkt enthält folgenden neuen Wortlaut:

Änderung des Wirtschaftsplanes, Überschreitungen von Ausgabeansätzen des Wirtschaftsplanes, Verwendung von Mehreinnahmen bis 10 T€.

**Beschluss: 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Rudolstadt vom 13.11.2014 vom 21.05.2015**

**Beschluss: 76/2015**

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Rudolstadt vom 13.11.2014 wird beschlossen.

**Beschluss: Straßenbenennung „An der Orangerie“ vom 21.05.2015**

**Beschluss: 43/2015**

Die in der Anlage gekennzeichnete Straße wird „An der Orangerie“ benannt.

**Beschluss: Beantragung von Fördermitteln über das Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden“ vom 21.05.2015**

**Beschluss: 81/2015**

Der Bürgermeister wird beauftragt, sich umgehend um Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden“ für die Stadt Rudolstadt zu bewerben. Die Annahme der Fördermittel ist durch den Stadtrat erneut zu beschließen.

### Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 18. Juni 2015

**Beschluss: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Rudolstadt „Wohngebiet Alter Steinweg, Schaala“ – Billigungs- und Offenlegungsbeschluss vom 18.06.2015**

**Beschluss: 101/2015**

1. Der Stadtrat billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohngebiet Alter Steinweg, Schaala“ sowie dessen Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 18. Mai 2015 (Billigungsbeschluss).

2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohngebiet Alter Steinweg, Schaala“ sowie dessen Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 18. Mai 2015 werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt (Offenlegungsbeschluss).

**Beschluss: Errichtung von 2 Fertigteilgaragen auf dem Gelände der Grundschule West, Gustav-Freytag-Straße 4, 07407 Rudolstadt vom 18.06.2015**

**Beschluss: 107/2015**

Der Stadtrat beschließt die Errichtung von 2 Fertigteilgaragen mit einem geschätzten Kostenumfang von 15.000€ auf dem Gelände der Grundschule West, Gustav-Freytag-Straße 4, 07407 Rudolstadt im Vorgriff auf den Haushalt 2015.

Diese Mittel sind im Haushaltsentwurf 2015 unter der Haushaltsstelle 21140.9400 enthalten und werden zu 100% aus der Investpauschale für Schulen (2000.3613) finanziert.



## Bekanntmachung

### Stadtumbaugebiet „Wohngebiet Am Wachtelberg in Rudolstadt - Schaala“ nach § 171b BauGB - VERLÄNGERUNG der öffentlichen Auslegung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes -

Die im Amtsblatt Nr. 6/2015 am 13. Juni 2015 bekannt gemachte Auslegung wird verlängert. Der Entwurf des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für das Stadtumbaugebiet, das auch die vorgesehenen Stadtumbaumaßnahmen nach § 171a BauGB enthält, wird zur Information und Mitwirkung bis einschließlich 24. Juli 2015 in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, Bürgerservice (EG) in 07407 Rudolstadt während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

<b>Montag und Freitag</b>	<b>08:00 bis 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08:00 bis 16:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08:00 bis 14:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08:00 bis 18:00 Uhr</b>
<b>Samstag</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr.</b>

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise zum Entwicklungskonzept schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Für die Unterrichtung und Erörterung steht der Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung während der Dienststunden zur Verfügung.

Rudolstadt, den 11. Juli 2015

Reichl  
Bürgermeister

## Zahlungstermin

### für Grund- und Gewerbesteuer

Am 15. August 2015 werden die Raten für das III. Quartal 2015 für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen mit den Festsetzungen der zuletzt erteilten Steuerbescheide an die Stadt Rudolstadt fällig.

Wir bitten um Beachtung der jährlichen Zahlungsfälligkeit für sogenannte Kleinbeträge der Grundsteuer. Für Grundstücke, deren Jahresbeitrag 15,00 EUR nicht übersteigt, wird die Grundsteuer ebenfalls am 15. August fällig.

Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben, werden gebeten unter Angabe ihrer Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf das Konto bei der

**Kreissparkasse Saalfeld – Rudolstadt**  
**Bankleitzahl: 830 503 03**  
**Konto- Nr. 41084**  
**IBAN: DE77 8305 0303 0000 0410 84**  
**BIC: HELADEF1SAR**

zu überweisen.

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, im Bürgerservice, erhältlich bzw. stehen im Internet unter [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) zur Verfügung.

SG Steuern

## Öffentliche Bekanntmachung

### Grundsteuer A und B für das Jahr 2015

Die Stadt Rudolstadt macht gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes

(GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) Folgendes bekannt:

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Grundsteuer-messbeträge bzw. Wohn- und Nutzfläche) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Rudolstädter Hebesatzsatzung (RuHebsaS) vom 22.05.2013 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 07/2013 vom 12.06.2013) wurden die Hebesätze der Grundsteuer A auf 295 v.H. und der Grundsteuer B auf 402 v.H. festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2014 ist **keine** Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Die Grundsteuer 2015 ist wie folgt fällig:

1. Zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder 3 Anwendung finden.
2. Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
3. Am 01. Juli mit dem Jahresbetrag, wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt einzulegen. Die Frist beginnt am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Jauch  
Sachgebietsleiterin Steuern

## Bekanntmachung

### des Beschlusses der Ergänzungssatzung

### „Am Gänsebach“ der Stadt Rudolstadt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (RuErgS „Am Gänsebach“)

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 18. September 2014 aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 88 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) die Ergänzungssatzung „Am Gänsebach“ der Stadt Rudolstadt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (RuErgS „Am Gänsebach“) beschlossen (Beschluss Nr. 131/2014). Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Die Ergänzungssatzung, bestehend aus dem Lageplan, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Grünordnungsplan, wird in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer 309, Markt 7, 07407 Rudolstadt während der Öffnungszeiten,

<b>dienstags</b>	<b>von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von den durch Festsetzungen der Satzung oder deren Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte



kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Beschlusses schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

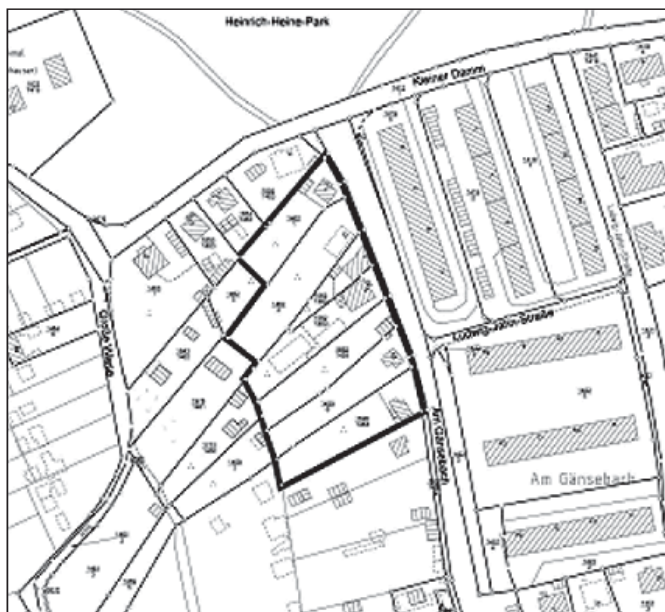
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Beschlusses schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der beigefügte Übersichtsplan (ohne Maßstab) stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches dar und dient nur der allgemeinen Information.

Rudolstadt, den 11. Juli 2015

Reichl  
Bürgermeister

#### Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan (Datengrundlage: © GeoBasisDE/TLVermGeo)

## Bekanntmachung

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Wohngebiet Alter Steinweg, Schaala“ der Stadt Rudolstadt - Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt fasste am 17. März 2011 in öffentlicher Sitzung den Beschluss Nr. 40/2011 zur die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6, um im Bereich östlich des Alten Steinweges die Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen. Ziel ist die öffentliche Erschlie-

ßung und die Bebauung der Grundstücke. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück 239,
- im Westen durch den Alten Stadtweg
- im Süden durch das Grundstück der ehemaligen Porzellanfabrik in Schaala und
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flurstücke.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 18. Juni 2015 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 sowie dessen Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 18. Mai 2015 gebilligt und die Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohngebiet Alter Steinweg, Schaala“ sowie dessen Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 18. Mai 2015 werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom

#### 20. Juli bis einschließlich 24. August 2015

in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

<b>Montag und Freitag</b>	<b>08:00 bis 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08:00 bis 16:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08:00 bis 14:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08:00 bis 18:00 Uhr</b>
<b>Sonntag</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr.</b>

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und im Rahmen der öffentlichen Auslegung einsehbar:

- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt werden.
- Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung:

Der Bericht enthält eine Bestandserfassung der Schutzgüter (Biotoptypen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft und Landschaftsbild) sowie ergänzende faunistische Kartierungen im Planungsraum, eine Beschreibung der Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung bezogen auf die o. g. Schutzgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Zudem wurden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft erfasst. Ein besonderer Schwerpunkt der Darstellung bildet eine Darstellung zum Lebensraum von Fledermäusen (insb. kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)) sowie eine Bestandserfassung der Brutvögel (Aves) im Jahr 2015 mit dem Ergebnis, dass es sich bei den nachgewiesenen Brutvögeln um deutschlandweit häufige Brutvogelarten und keine besonders geschützten Arten handelt und dass keine sonstigen geschützten bzw. im Bestand gefährdeten Arten vorgefunden wurden.

- Informationen zur geologischen Situation, zur Eignung des Baugrundes und die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Für die Unterrichtung und Erörterung zu den Auswirkungen der Planänderung steht der Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung während der Dienststunden zur Verfügung.

Rudolstadt, den 10. Juli 2015

Reichl  
Bürgermeister

– Ende des amtlichen Teil der Stadt Rudolstadt –